



Marktgemeinde



BAD WIMSBACH-NEYDHARTING

Zl. 828 - 2013/K/Kö

KUNDMACHUNG

(Marktordnung 2013)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting
vom 24. Juni 2013 zur Regelung des Marktverkehrs -
Marktordnung für die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting;

Auf Grund des § 293 Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F., wird in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 i.d.g.F, verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche in § 2 genannten Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994 idgF in der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting.

§ 2

Märkte, Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten

(1) Wochenmarkt:

1. Markttag: jeden Samstag; fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
2. Ort: Markt findet am Marktplatz, und zwar auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 427/16 und 55/5 bzw. der Wegparzelle Nr. 435/1 (jeweils KG Wimsbach), statt.
Der Marktort reicht vom Haus Markt 19 (Jöchtl) bzw. der Bad Wimsbach-Neydhartinger Landesstraße (Wegparzelle Nr. 427/2) bis zu den Häusern Markt 1 (Amtsgebäude) bzw. einschließlich Seulbergerstraße 4 (ehemaliges Feuerwehrhaus).
Die genaue räumliche Ausdehnung ist dem als Beilage A dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan zu entnehmen.
3. Zeit: von 08:00 bis 12:00 Uhr

- (2) Flohmarkt:
1. Markttag: jeden zweiten Samstag (gerade Kalenderwoche) von März bis November des Kalenderjahres
 2. Ort: Der Flohmarkt findet im und vor dem Gebäude Sportstraße 4 bzw. auf dem Grundstück Nr. 115, KG Wimsbach, statt. Die genaue Lage ist dem als Beilage B dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan zu entnehmen.
 3. Zeit: von 08:00 bis 13:00 Uhr
- (3) Marktzeiten sind die in Abs. 1 und 2 angegebenen Zeiten. Zusätzliche Marktzeiten sind eine Stunde vor und eine Stunde nach den jeweils in Abs. 1 und 2 angegebenen Zeiten. Diese Zeiten dienen zur(m):
1. Anlieferung zu den Märkten
 2. Auf- und Abbau der Verkaufsstände und der Markteinrichtungen
 3. Reinigung der Marktflächen.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt sind als Marktgegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände:
Lebensmittel und Getränke aller Art und rohe Naturprodukte.
 - b) Nebengegenstände:
Wirtschaftsgeräte; Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches (wie z.B. Textilien, Zier- und Schmuckgegenstände, Neuheiten); lebende Kleintiere (Hasen, Kaninchen, Geflügel).
- (2) Auf dem Flohmarkt sind als Marktgegenstände zugelassen:
- a) Hauptgegenstände:
Handgefertigte Kunstgegenstände; Kunstgegenstände geringeren Wertes; antiquarische Bücher, Bilder, Schriften; Schallplatten, Tonbänder und sonstige Tonträger; Altwaren kleineren Ausmaßes; gebrauchte Textilien; Schuhe; alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.
 - b) Nebengegenstände:
Waren von alt bis neu sowie Restposten
 - c) Ausgenommen sind Lebensmittel sowie leicht verderbliche Güter.
- (3) Auf den Märkten können alle im freien Verkehr gestatteten Waren (ausgenommen die im Abs. 6 bezeichneten Waren) feilgeboten werden.
- (4) Handgefertigte Kunstgegenstände; Kunstgegenstände geringeren Wertes; antiquarische Bücher, Bilder, Schriften; Schallplatten, Tonbänder und sonstige Tonträger; Altwaren kleineren Ausmaßes; gebrauchte Textilien; Schuhe; alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.
- (5) Von Bastlern und Hobbykünstlern selbstgefertigte (Zier-)Gegenstände aus Holz, Metall, Stoff und anderen Materialien, wie Schnitzereien, Drechselarbeiten; Schmuckstücke (Holzschmuck, Fimo-Schmuck, Bel-Vetro-Broschen in verschiedenen Techniken); Stickereien, Kreuzstich- (Ebenseer) und Häkelarbeiten; Malereien in Öl, Aquarell,

Hinterglas, Ikonen; Intarsien- und Reliefbilder; Seidenmalereien aller Techniken; bemalte Teegläser, Glaskugeln, Tonerzeugnisse, Wachsstöcke; Tür-, Fenster- und Wandkränze aus verschiedenen Materialien (wie Gewürze, Trockenblumen) etc.

- (6) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den Gewerbetreibenden mit den diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen feilgehalten werden.
- (7) Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Märkten ist nur gestattet, wenn eine ausdrückliche Genehmigung durch den Betreiber des Marktes vorhanden ist.
- (8) Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur gestattet, wenn der Marktbesucher über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt. Es können von der Marktaufsicht Vorgaben in Hinblick auf die Zubereitung der Speisen bzw. den Zeitraum der Inverkehrbringung gegeben werden. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten ist verboten.
- (9) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:
Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzeug und Sexartikel. Aufstellen von Spielautomaten, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen, Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (zB Glücksrad, Katz im Sack etc.);

§ 4

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesucher (Marktbesucher) können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Marktgemeinde bzw. beim jeweiligen Marktorganisationsorgan (§ 10) vormerken lassen.

Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Abbringens.

§ 5

Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt beim Wochenmarkt durch die Marktgemeinde im Wege eines Vertrags. Bei allen anderen Märkten erfolgt die Vergabe durch den jeweiligen Organisationsorgan.

§ 6

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Marktgemeinde bzw. den Marktaufsichtsorganen untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,

- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher.

§ 7 Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden.
Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewebeschein oder die Verständigung (im Original) über die Eintragung im Gewerberegister und einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- (2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
- (3) Die Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.
- (4) Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit (§ 2) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.
- (5) Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens bei Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (6) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen bestehender Plätze ist verboten.
- (7) Es ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Marktstandplatzes zu vermeiden.
- (8) Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
- (9) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- (10) Den im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- (11) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) überlaut und aufdringlich oder über Mikrophon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dgl. in Betrieb zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;

- d) die Standplätze widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben.
- (12) Die Marktgemeinde ist berechtigt, Verträge mit Marktbeschickern, die gegen § 6 sowie § 7 Abs. 1 bis 10 der Marktordnung verstoßen, in Hinkunft abzulehnen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren Bedienstete der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting oder die von der Marktgemeinde beauftragten Personen.
- (2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) die Zuweisung der Standplätze;
 - b) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen;
 - c) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen;
 - d) das in der Marktтарифordnung festgelegte privatrechtliche Entgelt für die Benützung von Markteinrichtungen einzuheben;
 - e) Streitigkeiten aller Art einvernehmlich beizulegen.
- (3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 10 Durchführung des Flohmarktes

- (1) Mit der Durchführung des Flohmarktes wird als Organisator betraut:
Harald Roitinger, Welser über 50 e.V., Eggenberg 2, 4652 Fischlham
- (2) Der Organisator vergibt die Marktplätze an die Marktbeschicker.
- (3) Der Organisator hat die Marktbeschicker über den Zeitpunkt, zu dem der Marktbereich bezogen werden kann, zu dem dieser zu räumen ist, über die auf dem Markt zugelassenen Waren und über die Lage und das Ausmaß der vergebenden Flächen zu informieren.
- (4) Marktplätze dürfen nur an Personen vergeben werden, die erklären, auf dem Markt zugelassene Waren feilbieten und verkaufen zu wollen.
- (5) Das festgelegte privatrechtliche Entgelt für den Standplatz bzw. sonstige Markteinrichtungen ist vom Organisator einzuheben.
- (6) Der Organisator hat dem Marktgemeindeamt Bad Wimsbach-Neydharting die Namen der Personen an die er Marktplätze vergeben hat, bekannt zu geben.
- (7) Der Organisator hat die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, von denen zu erwarten ist, dass hiedurch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Bezieher der Marktplätze gewährleistet ist.

§ 11
Kostenbeiträge Wochenmarkt

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbesuchern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Markttarifordnung festgelegt sind.

§ 12
Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 13
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. September 2004 außer Kraft.

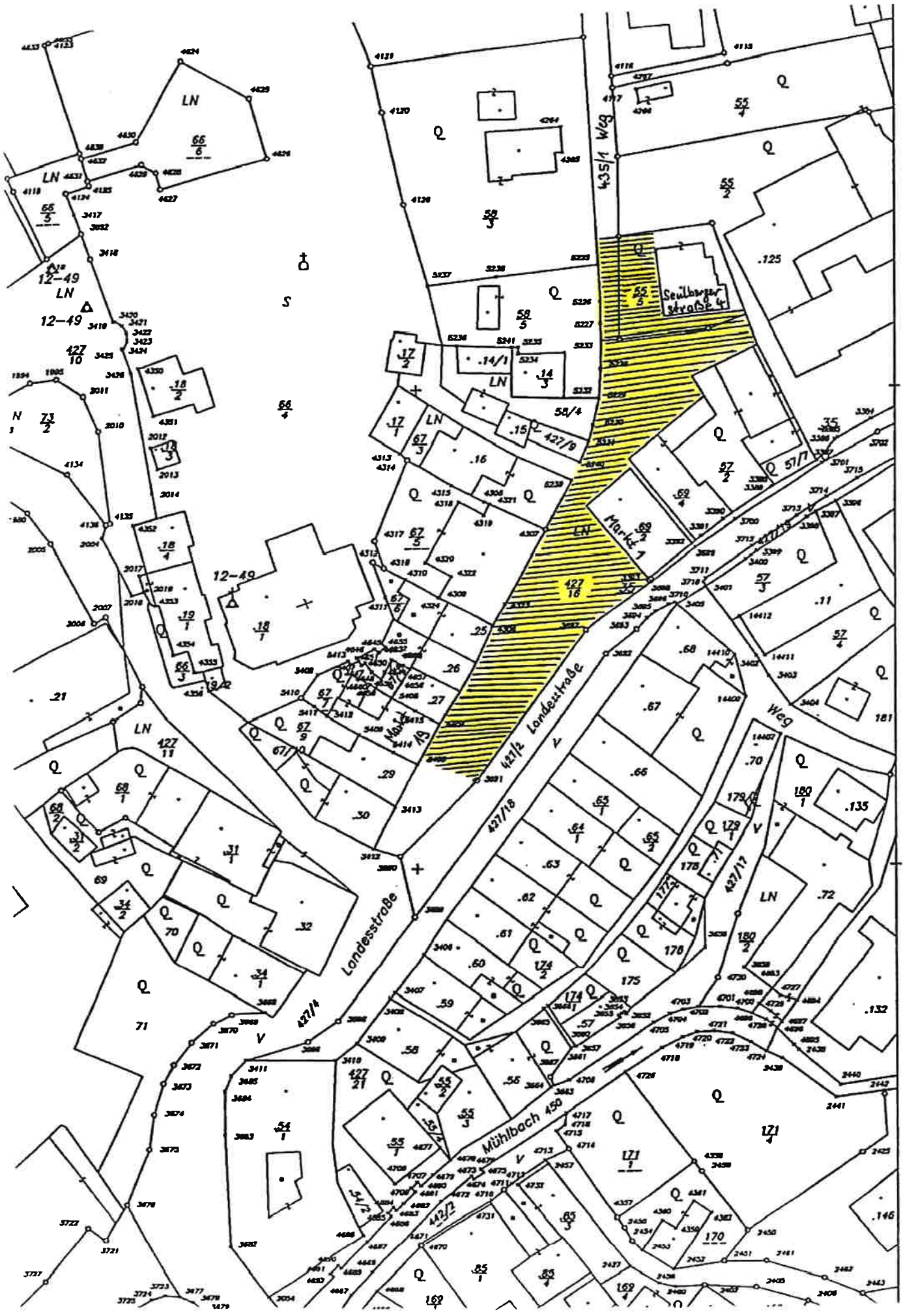
Der Bürgermeister:

Beilage: Lageplan A und B

(Mag. Erwin Stürzlinger)

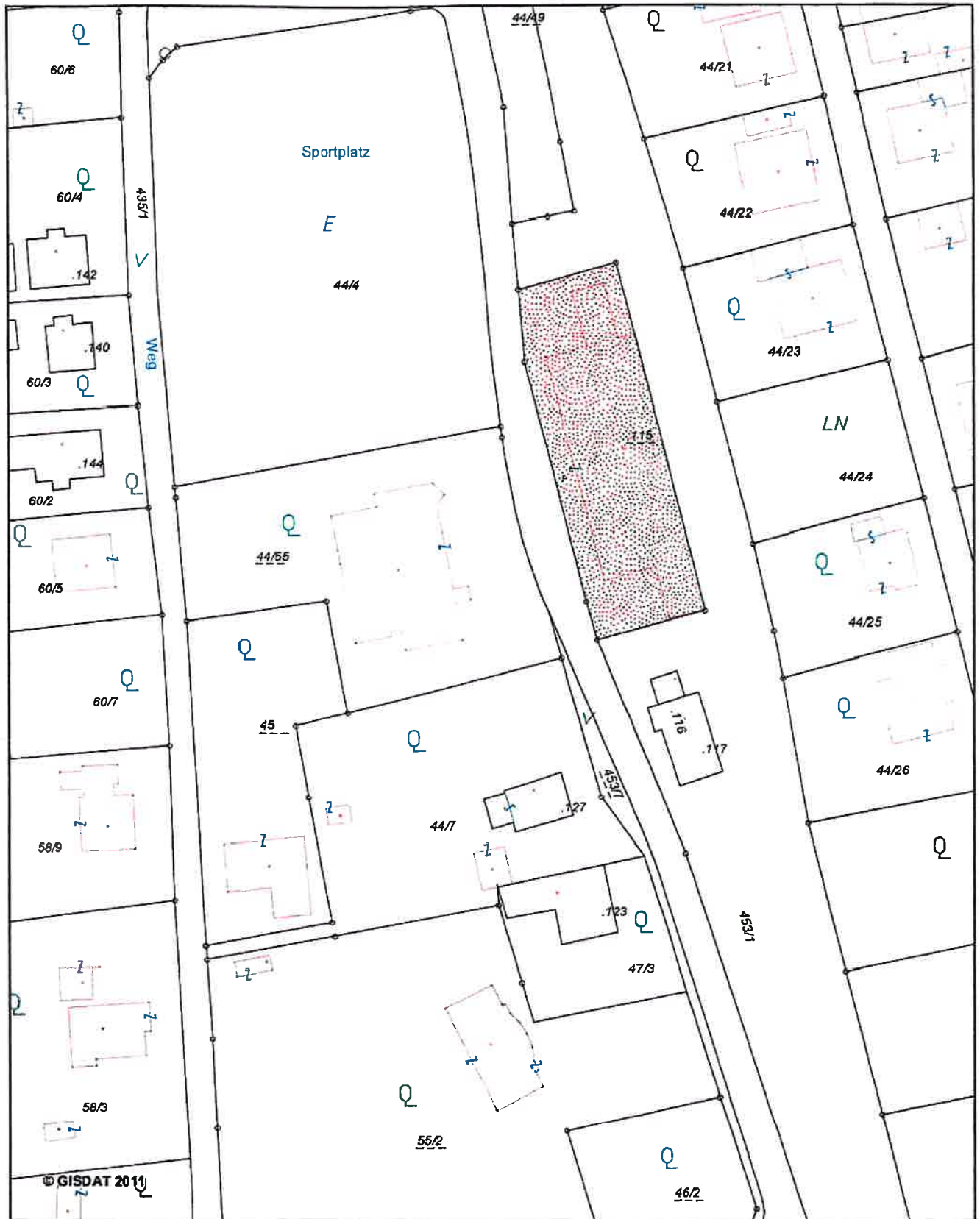


Beilage A - Lageplan M 1:1000 (KG Wimsbach)

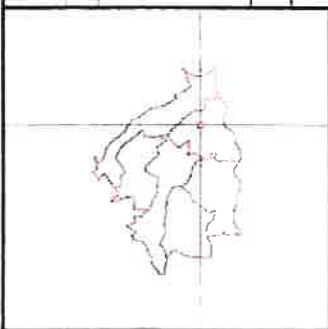


5033-35/3

Wim
511



© GISDAT 2011



Datenauszug

Bad Wimsbach-Neydharting
 Markt 1
 4654 Bad Wimsbach-Neydharting
 gemeinde@bad-wimsbach.ooe.gv.at



Erstellt für Maßstab 1:1.000




Ersteller Marktgemeinde
 Erstellungsdatum 10.05.2013

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

GISDAT